

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Gemeinsame Kriterien der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Schaumburg

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wie Ihnen bekannt ist, sind die Kindertageseinrichtungen aufgrund einer fachlichen Weisung des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung derzeit geschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Diese Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Sie dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung oder erheblichen Verdienstaussfall (Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 11.1.2021.)

In der letzten Woche haben sich die kreisangehörigen Gemeinden unter der Moderation des Landkreises Schaumburg entschlossen, einheitliche Kriterien für die Aufnahme in eine Notgruppe in einer Kindertageseinrichtung aufzustellen und anzuwenden, damit für alle Eltern im Landkreis gleichwertige Bedingungen vorliegen.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass weiterhin aus Gründen des Infektionsschutzes eine restriktive Linie zu vertreten ist. Eine vorschnelle und zu großzügige Lockerung der Notbetreuung könnte die Ziele der Verordnung gefährden und die NotbetreuungsKapazitäten der Einrichtungen überfordern. Sie als Erziehungsberechtigte sind weiterhin aufgefordert, zunächst alle Alternativen der Kinderbetreuung abzuklären und den Bedarf nachzuweisen.

Ein Kriterium für die Aufnahme in eine Notgruppe ist, dass mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist.

Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelbezug und vergleichbare Berufe,
- Energieversorgung, Wasserversorgung, Ernährung und Hygiene, Finanzen, Entsorgung
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

(die FAQ-Kindertageseinrichtungen in Corona-Zeiten sind auf der Homepage des Kultusministeriums nachzulesen)

Die beispielhafte Nennung von Berufsgruppen ist weder abschließend, noch begründet sie einen Rechtsanspruch.

Die **betriebsnotwendige Stellung** der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ist in jedem Einzelfall mit einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachzuweisen. Weiter ist darzulegen, dass alle anderweitigen Betreuungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft sind.

Ob eine Betreuung im Rahmen der Notgruppen bei einer Zugehörigkeit zu einem systemrelevanten Sektor oder in einem Härtefall angezeigt ist, kann (wie bisher) nur die Einzelfallprüfung insbesondere auf Grundlage vor Ort vorliegender Kenntnisse als ganzheitliche Betrachtungsweise ergeben.

Weiterhin ausgenommen von der Betriebsuntersagung ist auch die Betreuung **in besonderen Härtefällen**.

Mögliche Bedarfe für eine Betreuung in besonderen Härtefällen können insbesondere gegeben sein bei:

- drohender Kindeswohlgefährdung,
- Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung, insbesondere bei berufstätigen Alleinerziehenden ohne Lebenspartner,
- gemeinsamer Betreuung von Geschwisterkindern (auch in übergeordneter Betrachtungsweise zwischen Schule und Kita),
- drohender Kündigung und erheblichem Verdienstaussfall.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die nun vorliegende Regelung zunächst bis zum 31.01.2021 befristet ist. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht in Abhängigkeit von der aktuellen Lage des Infektionsgeschehens.

Die tägliche Betreuungszeit im Notbetrieb sowie die Auswahl der Betreuungstage richtet sich nach Ihrem tatsächlichen Bedarf und kann daher von den üblichen Betreuungszeiten abweichen.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Betreuungsbedarf mit den beigefügten Unterlagen anzumelden. Die Checkliste für Erziehungsberechtigte und der Vordruck für die Arbeitgeberbescheinigung sind bei E-Mail-Versand in der Anlage beigefügt oder über die Homepage der Stadt zu beziehen.

Wir bitten um kurzfristige Rückgabe der Unterlagen an die E-Mail-Adresse soziales@bueeckeburg.de, um die Platzvergabe in den Notgruppen in den nächsten Tagen vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt Bückeburg